Begründung zum Bebauungsplan Nr. 86
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)
(Gartenstraße - Teilstrecke zwischen Drosselstraße u. Hs.Nr. 36 bezw. 47 -)

Der Bebauungsplan Nr. 86 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) nach Maßgabe des am 16.4.1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen die Parzellen Flur 213 Nr. 20 32 tlw. 58 60 63 88 91 93 392 557 tlw. 561 tlw. 580 582 (Gartenstraße), 57, 391 (Gartenstraße 34), 418 (Gartenstraße 22-32/Strafanstalt), 451 (Gartenstraße 20) und 452 (Gartenstr. 18).

Der Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Plan durch einen grauen Farbstreifen bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 86 soll lediglich die zum verkehrsgerechten Ausbau der Straße erforderlichen Verkehrsflächen festlegen einschließlich der Straßenabzweigung vor dem Hause Gartenstraße Nr. 21 innerhalb des Plan-Geltungsbereiches. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

Die Höhenlage der auszubauenden Straße erfährt gegenüber dem vorhandenen Straßenzustand keine wesentliche Änderung, so daß sich Nachteile für die bauliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke nicht ergeben können.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Der Ausbau der Straße soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die ihr entstehenden anteiligen Kosten für den endgültigen Straßenausbau betragen schätzungsweise 274.000,-- DM.

b. w.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 24. Mai 1965 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 86.

Münster (Westf.), den 25. Mai 1965
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 86 laut Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 13 vom 16. 6. 1965 in der Zeit vom 28. Juni bis 28. Juli 1965 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 30. Juli 1965

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann